

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Peter Hettlich und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12006 –**

Haftung innerhalb des integrierten Konzerns Deutsche Bahn AG

1. Inwieweit erfolgt eine Haftung des Konzerns Deutsche Bahn AG (DB AG) für Verluste, die bei der DB Mobility Logistics AG erfolgen (und in diesem Zusammenhang auch Verluste in einem Insolvenzfall der DB Mobility Logistics AG)?

Zwischen der Deutsche Bahn AG (DB AG) als Konzernobergesellschaft und der DB Mobility Logistics AG (DB ML) als Tochtergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach werden Verluste der DB ML durch die DB AG ausgeglichen. Andererseits werden alle Gewinne der DB ML an die DB AG abgeführt. Wegen der Ausgleichspflicht kann der Insolvenzfall bei der DB ML nicht eintreten, solange die DB AG selbst solvent ist.

2. Ist es möglich, dass sofern eine Haftung der DB AG für Verluste, die bei der DB Mobility Logistics AG erfolgen, vorliegt, Verluste der DB Mobility Logistics AG (und in diesem Zusammenhang auch Verluste in einem Insolvenzfall der DB Mobility Logistics AG) über die DB AG auch finanzielle Auswirkungen auf die DB Netz AG haben könnten?

Es gibt keine Haftung der DB Netz AG für Verluste, da es keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen beiden gibt und die DB Netz AG nicht an der DB ML beteiligt ist.

Im Übrigen kann eine Verlustübernahme der DB AG bei der DB ML den finanziellen Spielraum im Rahmen der Konzernfinanzierung verringern. Bei der DB ML sind jedoch in den nächsten Jahren keine Verluste zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Trassenentgelte und Infrastrukturinvestitionen der DB Netz AG unabhängig von möglichen Verlusten der DB ML sind (siehe Antwort zu Frage 3).

3. Ist es möglich, dass sofern Verluste der DB Mobility Logistics AG über die DB AG auch finanzielle Auswirkungen auf die DB Netz AG haben können, Verluste der DB Mobility Logistics AG (und in diesem Zusammenhang auch Verluste in einem Insolvenzfall im Bereich DB Mobility Logistics AG) zu erhöhten Trassenentgelten und/oder einem erhöhten Subventionsbedarf im Bereich der DB Netz AG führen könnten?

Nein. Die Entgeltberechnung basiert auf den Kosten des Zugbetriebs. Betreiber von Schienenwegen haben ihre Entgelte so zu bemessen, dass die ihnen insgesamt für die Erbringung der Pflichtleistungen entstehenden Kosten zuzüglich einer Rendite, die am Markt erzielt werden kann, ausgeglichen werden.

Für das Bestandsnetz wurde am 14. Januar 2009 die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund, der DB AG und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) abgeschlossen. Der Bund leistet im Rahmen der LuFV einen Infrastrukturbeitrag von 2,5 Mrd. Euro p. a., der als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht wird. Im Gegenzug haben sich die DB AG/EIU zur Einhaltung finanzieller und technischer Qualitätskennzahlen verpflichtet, die sichern, dass das Bestandsnetz in einem uneingeschränkt nutzbaren Zustand bleibt.

Verluste der DB ML führen nicht zu einem höheren Bedarf an Investitionszuschüssen, da dieser sich nach den Regelungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchwAG) und den durchzuführenden Maßnahmen bestimmt und somit zweckgebunden ist.

4. Welche Auswirkungen hat die konzernweite Finanzierung der DB AG nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung auf eine etwaige Haftung der DB AG und ggf. auch der DB Netz AG für Verluste der DB Mobility Logistics AG (und in diesem Zusammenhang auch Verluste in einem Insolvenzfall der DB Mobility Logistics AG)?

Die konzernweite Finanzierung der DB AG hat keine Auswirkungen auf den Ausgleich von Verlusten der DB ML durch die DB AG. Dieser Ausgleich ist nur im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages möglich.

5. Wäre es möglich, eine derartige Haftung zu begrenzen bzw. auszuschließen, sofern derzeit eine Haftung der DB AG für Verluste, die bei der DB Mobility Logistics AG erfolgen, vorliegt und dass Verluste der DB Mobility Logistics AG über die DB AG auch finanzielle Auswirkungen auf die DB Netz AG haben können?

Wäre dies auch bei einer Beibehaltung der Konzernfinanzierung möglich?

Ein Wegfall des Verlustausgleichs ist nur bei einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages möglich. Dies wäre mit der Beibehaltung der Konzernfinanzierung vereinbar. Bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages (faktischer Konzern) bestehen aber gemäß § 311 ff. des Aktiengesetzes für ein herrschendes Unternehmen bestimmte Nachteilsausgleichs- und Schadensersatzpflichten.

6. Sind die mit den vorstehenden Fragen angesprochenen Aspekte (bitte ggf. getrennt für die einzelnen Fragen/Aspekte beantworten) von der Bundesregierung selbst untersucht worden, und/oder sind entsprechende Untersuchungen durch externe Berater erfolgt, und/oder sind entsprechende Untersuchungen durch die DB AG durchgeführt worden?

Falls ja, in welchem Umfang sind im letztgenannten Falle die Untersuchungsergebnisse von der DB AG an die Bundesregierung weitergegeben worden?

Falls nein, sind derartige Untersuchungen ggf. noch geplant?

Die Beantwortung der in den o. g. Fragen angesprochenen Aspekte ergibt sich aus den Regelungen des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches und der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Regelungen.

7. Erwartet die Bundesregierung, dass sofern eine Haftung der DB AG für Verluste vorliegt, die bei der DB Mobility Logistics AG erfolgen, und dass Verluste der DB Mobility Logistics AG über die DB AG auch finanzielle Auswirkungen auf die DB Netz AG haben können, eine entsprechende Haftungswirkung zu Fehlanreizen bei Investitionsentscheidungen im Bereich der DB Mobility Logistics AG führen könnte, wie durch anerkannte Erkenntnisse der Finanzierungstheorie prognostiziert?

Es ist davon auszugehen, dass alle Investitionen bei der DB ML von deren Gremien bzw. von den Gremien der DB AG nur dann genehmigt werden, wenn damit ein positiver Wertbeitrag für die DB ML verbunden ist.

